

Ein freiwilliger Helfer der Flüchtlingsbetreuung machte mich darauf aufmerksam, dass es ein Problem bei der Hortbetreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien gibt. Einem Mädchen, dessen Eltern nicht nur (noch) nicht die deutsche Sprache sprechen, sondern auch Analphabeten sind, sollte die Möglichkeit genommen werden, den Hort nach der Schule zu besuchen, um dort unter fachkundiger Aufsicht die Hausaufgaben machen zu können. Diesmal reichte eine kurze Verständigung mit dem Jugendamt, um das Problem zu klären. Jedoch regelt das Gesetz sehr eindeutig, dass Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Klasse in jedem Fall einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben. Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass Kinder der fünften und sechsten Klassen ebenfalls einen Rechtsanspruch haben, wenn die familiäre Situation Kindertagesbetreuung erforderlich macht. Für Kinder im Grundschulalter heißt dies mindestens vier Stunden. Allerdings wenn es die familiäre Situation (z. B. die Erwerbstätigkeit der Eltern) erforderlich macht, haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten. Und ich denke, Eltern die selbst Analphabeten sind, sind hinreichender Grund für längere Betreuungszeiten um den Kindern die notwendige Unterstützung bei der Bildung zu geben. Und dies gilt nicht nur für Flüchtlingsfamilien, sondern auch für die vielen Kindern aus deutschen Familien, deren Eltern ihren Kindern nicht helfen können.

Das sollten nicht nur die Schulen und Horte wissen sondern auch die Eltern!